

Ausführungsbestimmungen zum Erlass des Hessischen Ministerpräsidenten über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens, einer Goldenen Ehrennadel und eines Brandschutzverdienstzeichens vom 29. November 2016

St.Anz. 52/2016 S. 1653

Auf Grund von Art. 11 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens, einer Goldenen Ehrennadel und eines Brandschutzverdienstzeichens vom 29.11.2016 (GVBl. S. 227), wird zur Ausführung dieses Erlasses bestimmt:

I. Verfahren

(1) Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen, der Goldenen Ehrennadel und von Brandschutzverdienstzeichen werden von den Gemeindevorständen gestellt, in der die zu ehrende Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, hat. Leistet ein Feuerwehrangehöriger in der Einsatzabteilung einer hessischen Freiwilligen Feuerwehr aktiven Dienst, ohne dass sich seine Wohnung im Staatsgebiet des Landes Hessen befindet, stellt der Gemeindevorstand derjenigen Gemeinde den Antrag, in deren Einsatzabteilung der Feuerwehrangehörige Einsatzdienst leistet.

(2) Für Brandschutzehrenzeichen und die Goldene Ehrennadel gilt:

1. Anträge auf Verleihung der Goldenen Ehrennadel und von Brandschutzehrenzeichen für mindestens 25-, 40- und 50-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren (Art. 2 des Stiftungserlasses) sind von den Gemeindevorständen kreisangehöriger Gemeinden der Landrätin oder dem Landrat zur abschließenden Bearbeitung zu übersenden.
2. Anträge kreisfreier Städte und kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für Angehörige Freiwilliger Feuerwehren werden von der Leiterin oder dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zur abschließenden Bearbeitung vorgelegt.
3. Anträge für Angehörige von Werkfeuerwehren sind von der Geschäftsleitung des Betriebes zu stellen und der Landrätin oder dem Landrat über die für den Betrieb zuständige Kommunalverwaltung vorzulegen. In kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist der Antrag der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzulegen.
4. Urkunden, Brandschutzehrenzeichen und die Goldene Ehrennadel werden bei den Regierungspräsidien bevorratet und nach Anforderung abgegeben. Den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden Urkunden zur Verfügung gestellt, die die Unterschrift der Ministerin oder des Ministers tragen.

(3) Für Brandschutzverdienstzeichen gilt:

1. Anträge für Personen, die Verdienste um den Brandschutz erworben haben (Art. 4 des Stiftungserlasses), und Personen, die sich durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren ausgezeichnet haben (Art. 4 des Stiftungserlasses), können von den Gemeindevorständen, den Magistraten, den Kreisausschüssen oder den Regierungspräsidien gestellt werden und sind auf dem Dienstweg dem zuständigen Ministerium vorzulegen. Entsprechende Anträge können auch vom Landesfeuerwehrverband Hessen und vom Werkfeuerwehrver-

band Hessen gestellt werden; diese legen die Anträge dem für den Brandschutz zuständigen Ministerium vor.

2. Um sicherzustellen, dass die Brandschutzverdienstzeichen rechtzeitig verliehen werden können, sind die Anträge spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Verleihung einzureichen.

II. Form und Inhalt der Anträge

(1) Anträge auf Verleihung von Brandschutzehrenzeichen, der Goldenen Ehrennadel und von Brandschutzverdienstzeichen sind unter Verwendung der beigefügten Formblätter (Anlagen 1 bis 3) einzureichen.

(2) Die Anträge sind von der vorschlagsberechtigten Behörde oder Organisation zu unterzeichnen. Diese übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben im Antragsformular sowie dafür, dass die Angaben über die Dienstzeit hinreichend durch Urkunden oder sonstige Beweismittel belegt sind und die zu ehrende Person einer Ehrung würdig ist.

(3) Bei Anträgen auf Verleihung von Brandschutzverdienstzeichen für Verdienste um den Brandschutz oder wegen besonders mutigen und entschlossenen Verhaltens sind die Umstände eingehend darzulegen, die nach Auffassung der antragstellenden Behörde oder Organisation die Verleihung der jeweiligen Stufe des Brandschutzverdienstzeichens rechtfertigen.

III. Aushändigung der Brandschutzehrenzeichen und Brandschutzverdienstzeichen

(1) Die Brandschutzehrenzeichen und die Goldene Ehrennadel sind – vorbehaltlich einer besonderen Regelung im Einzelfall – in den Landkreisen von der Landrätin oder dem Landrat und in den kreisfreien Städten sowie kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der beauftragten Person auszuhändigen.

(2) Das Bronzene, Silberne und Goldene Brandschutzverdienstzeichen am Bande wird – vorbehaltlich einer besonderen Regelung im Einzelfall – von der für den Brandschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister oder der beauftragten Person ausgehändigt.

(3) Das Silberne und Goldene Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz wird – vorbehaltlich einer besonderen Regelung im Einzelfall – von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten oder der beauftragten Personen ausgehändigt.

(4) Die Verleihung soll in einem angemessenen und festlichen Rahmen erfolgen.

IV. Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Ausführungsbestimmungen

(1) Die Ausführungsbestimmungen betreffend den Erlass des Hessischen Ministerpräsidenten über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens und eines Brandschutzverdienstzeichens vom 3. Januar 2014 (StAnz. S 72) werden aufgehoben.

(2) Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

V. Veröffentlichung

Der Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, den 13.12.2016

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport